



Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

ZVB

Ausgabe: 01. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

Zusätzliche Vertragsbedingungen

1. Vertragsbestandteile (§ 1)	5
2. Leistungsverzeichnis (§ 1)	5
3. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)	6
4. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)	6
5. Preisermittlungen (§ 2)	6
6. Leistungsumfang, Vergütung (§ 2)	7
7. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)	8
8. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten, Festpreise	8
9. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3)	8
10. Ausführungsunterlagen (§ 3)	9
11. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Besichtigungen (§ 3)	9
12. Baustelle, Baubereich (§ 4)	10
13. Vertreter des Auftragnehmers, Bautagesberichte (§ 4)	10
14. Leitungen, Sicherungsmaßnahmen, Verkehrsregelung, Baustelleneinrichtung, -räumung, Baubesprechungen (§ 4)	11
15. Beistellung von Stoffen und Bauteilen durch den Auftragnehmer, Kontrollprüfungen (§ 4 Abs. 1)	13
16. Anlagen im Baubereich (§ 4 Abs. 2)	13
17. Schutz der Anlieger, Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)	14
18. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)	14
19. Verhinderung illegaler Beschäftigung	15
20. Bauzeit, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)	17
21. Verteilung der Gefahr (§ 7)	18
22. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)	19
23. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)	20
24. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)	20
25. Abnahme (§ 12)	21
26. Mängelansprüche	21
27. Abrechnung (§ 14)	22
28. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)	24
29. Rechnungen (§ 14 und 16)	25
30. Stundenlohnarbeiten (§ 15)	25
31. Zahlungen (§ 16)	26
32. Überzahlungen (§ 16)	27

33. Abtretung (§ 16).....	27
34. Sicherheitsleistungen (§ 17)	28
35. Bürgschaft (§§ 16 und 17)	28
36. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18).....	30
37. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers	30
38. Vertragsänderungen	30
39. Zuverlässigkeit.....	30

Zusätzliche Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B). Zur Vereinfachung des Verständnisses erfolgen die nachstehenden Angaben geschlechtsneutral im generischen Maskulinum, wobei selbstverständlich die männliche und weibliche Form gleichgestellt sind.

1. Vertragsbestandteile (§ 1)

Vertragsbestandteile sind gem. nachstehender Reihen- und Rangfolge:

- a) die Annahmeerklärung des Auftraggebers (Zuschlag),
- b) etwaige Erläuterungsprotokolle über Aufklärungsverhandlungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A oder sonstige Verhandlungsprotokolle,
- c) das vom Bieter ausgefüllte Angebot, insbesondere das Leistungsverzeichnis; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor,
- d) die Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (BVB),
- e) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (ZVB),
- f) die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Stadt Werne
- g) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen/technische Vorbemerkungen,
- h) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung,
- i) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung.

Bei Widersprüchen innerhalb von Vertragsbestandteilen derselben Rangstufe (z. B. innerhalb der Leistungsbeschreibung) ist im Zweifel die höherwertige Leistung zu erbringen.

2. Leistungsverzeichnis (§ 1)

2.1 Auch wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein der Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses verbindlich.

2.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bietangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

3. Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

4. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)

4.1 In den Verdingungsunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 und im Sinne der Ziff. 1. e) dieser ZVB.

4.2 Die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen und den übrigen Verdingungsunterlagen genannten Normen sind für die Kalkulation des Angebotes in der im Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

5. Preisermittlungen (§ 2)

5.1 Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Baubeginn die vollständige Angebotskalkulation für das Hauptangebot und alle Nebenangebote vorzulegen. Nach Durchsicht und Feststellung der Vollständigkeit durch den Auftraggeber wird sie in einem verschlossenen Umschlag beim Auftraggeber hinterlegt. Die Kosten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Der Auftraggeber darf die Preisermittlung bei Vereinbarung neuer Preise oder zur Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen öffnen, einsehen und erforderliche Auszüge kopieren, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Preisermittlung wird danach wieder verschlossen.

Die Preisermittlung wird nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben.

- 5.2 Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 oder 8 Nr. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.3 Die Angebotskalkulation muss sachgerecht und nachvollziehbar sein. Die Angebotspreise sind für jede Position nachvollziehbar in die Hauptbestandteile aufzugliedern. Zu den Hauptbestandteilen zählen:
- Einzellohn- und Gehaltskosten
 - Einzelstoffkosten
 - Einzelkosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle
 - Transportkosten, Deponiekosten
 - Leistungen von Nachunternehmern
 - Gemeinkosten
 - Allgemeine Geschäftskosten
 - Wagnis und Gewinn
- 5.4 Preise für Nachtragsleistungen gem. § 2, die nicht unmittelbar aus den Wettbewerbspreisen des Hauptvertrages abgeleitet werden können und für die bei Ausführungsbeginn keine frei vereinbarten Preise vorliegen, sind als Selbstkostenpreise anzubieten.

6. Leistungsumfang, Vergütung (§ 2)

- 6.1 Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, dann sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot beeinflussten Leistungen (geändert, ersetzt, zusätzlich erforderlich, etc.) abgegolten, die zur vollständigen Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden.
- 6.2 Die Vergütung für alle mit Zustimmung oder auf Anordnung des Auftraggebers auszuführenden, vom Vertrag abweichenden oder darin nicht vorgesehenen Leistungen ist schriftlich zu vereinbaren.
- 6.3 Die aus den Planunterlagen ermittelten und in den Positionen genannten Mengen sind nicht verbindlich für Materialbestellungen. Der Auftragnehmer hat durch entsprechende Arbeitsvorbereitung, Aufmaße und laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber die Mengen der anzuliefernden Materialien eigenverantwortlich zu ermitteln. Zuviel und/oder falsch bestellte Materialien werden nicht abgenommen.

6.4 Zu den Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören auch, soweit dafür nicht in der Leistungsbeschreibung besondere Ansätze enthalten sind oder in den Zusätzlichen oder Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen keine weiteren Regelungen getroffen sind:

- Beschaffen von Lager- und Arbeitsplätzen über die ggf. vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus;
- Herrichten und Wiederherstellen zu benutzender und benutzter Flächen;
- Beschaffen von Zufahrtswegen zur Baustelle über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus;
- Beseitigen der vom Auftragnehmer bzw. seinem Nachunternehmern oder Zulieferern verursachten Schäden im Baubereich und an allen Zufahrtswegen.

7. Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

7.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Produkt aus Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

8. Änderung des Mengenansatzes bei Bedarfspositionen und Stundenlohnarbeiten, Festpreise

8.1 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v.H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8.2 Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

8.3 Die vereinbarten Nettopreise, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, sind Festpreise und ändern sich bei Preisschwankungen – gleich welcher Art – grundsätzlich nicht.

9. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3)

9.1 Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass durch eine über 10 % hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 9.2 Beansprucht der Auftragnehmer wegen Änderung des Bauentwurfes oder anderer Anordnungen des Auftraggebers eine zusätzliche oder erhöhte Vergütung, so muss er dies dem Auftraggeber vor der Ausführung schriftlich ankündigen.

10. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 10.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.
- 10.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 10.3 Vom Auftragnehmer beschaffte oder erstellte Unterlagen sind dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung auf Verlangen ohne besondere Vergütung zu überlassen.

11. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen, Besichtigungen (§ 3)

- 11.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung, gleich in welcher Form sowie Werbung auf der Baustelle, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 11.2 Der Auftraggeber erhält auf seine Anforderung die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen und darf sie für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.
- 11.3 Fremden Personen ist ausnahmslos das Betreten der Baustelle verboten, sofern sie nicht im Besitz einer Bescheinigung des Auftraggebers sind, von einem Vertreter des Auftraggebers begleitet werden oder von ihm angekündigt worden sind. Das Personal des Auftragnehmers ist nicht befugt, Pressevertretern oder Vertretern von Behörden, Gesellschaften, fremden Firmen oder sonstigen Dritten Auskunft über die Baumaßnahme zu erteilen. Die Betreffenden sind an den Auftraggeber zu verweisen.

12. Baustelle, Baubereich (§ 4)

Die Bezeichnungen „Baustelle und Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- 12.1 Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- 12.2 Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

13. Vertreter des Auftragnehmers, Bautagesberichte (§ 4)

- 13.1 Der jeweils für die Leitung der Ausführung bestellte Vertreter des Auftragnehmers muss fachkundig und erfahren sein; er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er oder sein Vertreter jederzeit (auch nachts, an Wochenenden und an Feiertagen) für den Auftraggeber erreichbar sind.
- 13.2 Die Koordinierung aller Arbeiten auf der Baustelle obliegt dem verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers und ist mit dem Auftraggeber abzustimmen
- 13.3 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während der Arbeit auf der Baustelle ständig jemand anwesend ist, der eine fachliche Verständigung in deutscher Sprache ermöglicht. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, einen Dolmetscher auf Kosten des Auftragnehmers heranzuziehen.
- 13.4 Alle Äußerungen des Auftragnehmers (z.B. Erklärungen, Rechnungen, Geschäftsschreiben, etc.) müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter sind mit deutscher Übersetzung einzureichen; auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Übersetzung durch einen vereidigten Dolmetscher vornehmen zu lassen. Maßgeblich und rechtsrelevant ist ausschließlich die deutsche Übersetzung.
- 13.5 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber arbeits-täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere über
- Wetterverhältnisse, Temperaturen,
 - Art und Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,

- Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden,
- Art und Zahl der eingesetzten Großgeräte,
- Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten,
- Einsatz von Nachunternehmern
- Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt und der Gewerke,
- Abnahmen nach § 12 Abs. 2,
- Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung
- Arbeitseinstellungen mit Angabe der Gründe
- Durchgeführte Arbeiten mit besonderen Schutzmaßnahmen
- Unfälle und
- sonstige wichtige Vorkommnisse.

13.6 Von allen wichtigen Maßnahmen auf der Baustelle, insbesondere vom Beginn aller wichtigen Teilleistungen, ist der Auftraggeber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

13.7 Treten bei der Ausführung Umstände auf, deren Feststellung für die Vertragserfüllung kostenrelevant ist und durch die Fortsetzung der Arbeiten oder durch andere Einflüsse erschwert oder unmöglich würde, ist der Sachverhalt vom Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam unverzüglich festzustellen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

14. Leitungen, Sicherungsmaßnahmen, Verkehrsregelung, Baustelleneinrichtung, -räumung, Baubesprechungen (§ 4)

14.1 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze werden nur in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

14.2 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege und sonstige Flächen und Anlagen sind dem früheren Zustand entsprechend instand zu setzen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt auch für Flächen Dritter, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Dem Auftraggeber sind hierfür vor Abnahme der Leistung Freistellungsbescheinigungen des Dritten vorzulegen.

14.3 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten über vorhandene Leitungen zu informieren und von den Leitungseigentümern und Leitungsbetreibern örtlich einweisen zu lassen. Er trägt die Verantwortung und Schadensersatzpflicht für alle Folgen aus ungenügender Information. Die Kos-

ten sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

- 14.4 Auf die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften wird hingewiesen. Der Auftragnehmer ist für deren genaueste Beachtung allein verantwortlich.
- Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem Auftraggeber erwachsenden Schäden. §10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 14.5 Berühren die Arbeiten Anlagen der Deutschen Bahn AG, Anlagen anderer Unternehmen von Schienenbahnen oder Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, so hat der Auftragnehmer Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Insbesondere hat er alle Maßnahmen, welche zur Sicherung des Betriebes und zur Sicherung seiner Arbeitnehmer gegen die Gefahren des Betriebes erforderlich sind, zu treffen. Dazu gehören nicht die von Verkehrsunternehmen ausgeführten Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Sicherungsposten der Bahn.
- 14.6 Werden vor Beginn oder während der Ausführung auf der Baustelle gefährliche Gegenstände (Sprengkörper, Munition etc.) oder Stoffe (z. B. kontaminierte Böden) gefunden, so sind die Arbeiten im Gefahrenbereich sofort einzustellen, die nächste Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde und der Auftraggeber sind sofort zu benachrichtigen. Die Gefahrenstelle ist abzusperren. Die Arbeiten dürfen erst nach Beseitigung der Gefahr fortgesetzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine auf den Baustellen eingesetzten Arbeitskräfte über diese Sicherheitsvorschriften zu belehren.
- 14.7 Die Baustelle ist sobald wie möglich zu räumen. Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen lassen.
- 14.8 Die im Bereich der Baustelle vorhandenen Anlagen des Auftraggebers sowie die Dritter sind sorgfältig zu schützen. Treten bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen oder Grundstücke an diesen Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers ein, so ist der Auftragnehmer dafür haftbar.
- 14.9 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.
- 14.10 Der Auftraggeber ist berechtigt, mindestens wöchentlich, nach Bedarf auch öfter Baubesprechungen abzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen teilzunehmen

oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Verletzt der Auftragnehmer diese Verpflichtung zur Teilnahme an den Baubesprechungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber für jede versäumte Teilnahme eine Vertragsstrafe von 0,025 % der Auftragssumme, mindestens jedoch 100,00 € zu zahlen. Bei mehreren Verstößen gegen die Teilnahmepflicht ist die Gesamtvertragsstrafe unter Einschluss eines sonstigen an dem Vertrag ggf. geschuldeten Vertragsstrafen auf 5 % der Netto-Auftragssumme begrenzt.

15. Beistellung von Stoffen und Bauteilen durch den Auftragnehmer, Kontrollprüfungen

(§ 4 Abs. 1)

- 15.1 Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers entschädigungslos zu ermöglichen.
- 15.2 Der Auftragnehmer hat für die sachgemäße Behandlung und Lagerung der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Bauteile und für deren wirtschaftliche Verwendung zu sorgen. Der Verbrauch ist dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 15.3 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe oder Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen. Die vom Auftragnehmer durch fehlerhaften oder verspäteten Abruf verursachten Mehrkosten und / oder Bauzeitverlängerungen gehen zu seinen Lasten.
- 15.4 Bei Lieferung von Betriebsstoffen (Wasser, Strom, Gas, Druckluft u. ä.) durch den Auftraggeber übernimmt dieser keine Gewähr für eine störungsfreie Versorgung, gleichgültig ob diese Lieferung kostenlos oder gegen Berechnung erfolgt.
- Störungen oder sonstige Mängel in der Versorgung sind dem Auftraggeber sofort zu melden.
- Der Auftragnehmer darf Anschlüsse an Anlagen des Auftraggebers nur unter dessen Beteiligung herstellen; selbstständige Eingriffe sind verboten. Der Bedarf ist dem Auftraggeber rechtzeitig vorher anzuzeigen.

16. Anlagen im Baubereich (§ 4 Abs. 2)

Sind bestehende Anlagen zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

17. Schutz der Anlieger, Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 und 3)

- 17.1 Bei der Ausführung sind die Belange des im Vertrag beschriebenen Verkehrs und die Rechte der Anlieger zu berücksichtigen; unzumutbare Belästigungen sind zu vermeiden. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher und sonstiger nachbarschützender Regelungen, Gesetze, Verordnungen etc. sicherzustellen.
- 17.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

- 18.1 Der Auftragnehmer muss die Leistungen soweit nicht etwas anderes vereinbart ist durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen. Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers ist im Angebot die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.
- 18.2 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- 18.3 Mit der Angebotsabgabe hat der Bieter verbindlich zu erklären, welche Arbeiten von welchen Nachunternehmern ausgeführt werden sollen. Hierzu sind Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekanntzugeben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 einzuholen.
- 18.4 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nrn.

18.2 und 18.3 gelten entsprechend.

- 18.5 Änderungen und Abweichungen bezüglich der Angaben über Nachunternehmer müssen dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich zur Zustimmung angezeigt werden.
- 18.6 Der Auftragnehmer versichert, dass sämtliche Arbeitnehmer in einem legalen Beschäftigungsverhältnis stehen, der Mindestlohn gezahlt wird und ordnungsgemäße Eintragungen im Handelsregister und in der Handwerksrolle vorliegen. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer hat der Auftragnehmer darüber hinaus sämtliche arbeits- und ausländerrechtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Pflichten auch seinen Sub- und Nachunternehmern aufzuerlegen und dafür zu sorgen, dass diese Pflichten auch im Verhältnis zu weiteren Subunternehmern einer Subunternehmerkette bestehen und weitergegeben werden. Für jedwede Verletzungen dieser Pflichten durch Sub- oder Nachunternehmer des Auftragnehmers hat der Auftragnehmer uneingeschränkt einzustehen.

19. Verhinderung illegaler Beschäftigung

- 19.1 Auf der Baustelle dürfen weder durch den Auftragnehmer selbst noch durch Nachunternehmer Arbeitnehmer beschäftigt werden,
- a) für die keine Sozialabgaben entgegen den gesetzlichen Bestimmungen abgeführt werden;
 - b) die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Erlaubnis nach den Bestimmungen des Ausländerrechts und der §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III sind;
 - c) Deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt.
- 19.2. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Bestimmung der Ziffer 14.1 auch von seinen Nachunternehmern eingehalten wird.
- 19.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, auf der Baustelle mit oder ohne Hilfe des verantwortlichen Baustellenleiters des Auftragnehmers Kontrollen über die Einhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen durchzuführen. Dazu gehören auch Personenkontrollen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie Sozialversicherungsausweis auf der Baustelle mitführen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird.
- Zu Kontrollzwecken hat der Auftragnehmer arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Namen, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind. Diese Verpflichtung

tung des Auftragnehmers erstreckt sich auch auf alle von Nachunternehmern auf der Baustelle eingesetzten Mitarbeiter.

Dabei ist zu beachten, dass die Listen separat für den Hauptunternehmer und für jeden eingesetzten Nachunternehmer geführt werden. Die Liste ist arbeitstäglich bei Arbeitsaufnahme mit dem Bautagebericht des Vortages der örtlichen Bauleitung zu übergeben. Eine Ausfertigung der Liste muss zur jederzeitigen Einsicht auf der Baustelle bereit liegen. Der Arbeitgeber ist ermächtigt, diese Liste ggf. den zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung zuständigen Dienststellen zu übergeben. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Behörden der Arbeitsverwaltung dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilen, ob ein Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist. Er hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer eine entsprechende Einverständniserklärung abgeben.

19.5 Werden auf der Baustelle Arbeitnehmer angetroffen,

- (a) für die keine Sozialabgaben entgegen der gesetzlichen Bestimmung abgeführt werden;
 - (b) die als ausländische Arbeitnehmer nicht im Besitz einer Arbeitserlaubnis nach §§ 284 ff. Sozialgesetzbuch III (Arbeitsgenehmigungsverordnung) sind oder
 - (c) deren Einsatz als Leiharbeiter ohne die erforderliche Erlaubnis unter Verstoß gegen §§ 1, 15a, 16 Abs. 1 Nrn. 1, 1a, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erfolgt,
- so hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt. Für den Fall, dass es sich um Arbeitnehmer eines Nachunternehmers handelt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe verwirkt, wenn er es unterlassen hat, sicherzustellen, dass die in Ziffer 14 ZVB genannten Verpflichtungen auch von diesem Nachunternehmer eingehalten werden. Die Vertragsstrafe wird im Einzelfall durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 5 % der Netto-Auftragssumme festgesetzt.

19.6 Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung

- (a) dafür Sorge zu tragen, dass seine auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter den Personalausweis oder Pass sowie den Sozialversicherungsausweis mitführen bzw. sicherzustellen, dass diese Verpflichtung auch von allen Nachunternehmern für deren Mitarbeiter eingehalten wird,
 - (b) arbeitstäglich eine Liste zu erstellen, in der alle auf der Baustelle Beschäftigten mit Name, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sind (Ziffer 14(1) ZVB),
 - (c) Leistungen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer zu übertragen bzw. sicherzustellen, dass alle Nachunternehmer diese Verpflichtung erfüllen,
- nicht nach, so mahnt der Auftraggeber den Auftragnehmer bei erstmaligem und zweimaligem Verstoß schriftlich ab. Der Auftragnehmer hat ab dem 3. Verstoß jeweils eine Vertragsstrafe verwirkt, die im Einzelfall von Auftraggeber nach billigem Ermessen bis zu einer Höhe von 3 % der Auftragssumme festgesetzt wird. Hierbei werden auch Abmahnungen berücksichtigt, die der Auftraggeber

dem Auftragnehmer anlässlich von Verstößen bei der Durchführung anderer Baumaßnahmen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Auftragserteilung ausgesprochen hat. Im Fall (a) und (b) ist die Vertragsstrafe auf höchstens 5.000,00 € je Verstoß begrenzt.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber die Einhaltung seiner Sicherstellungspflichten auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Vertragsstrafe entfällt, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft. Bei mehreren festgestellten Verstößen im Rahmen eines Bauvorhabens dürfen die festgesetzten Vertragsstrafen insgesamt 5 % der Netto-Auftragssumme des Auftragnehmers nicht überschreiten.

- 19.7. Ist der Auftragnehmer nach dem Sozialgesetzbuch III oder einer anderen Vorschrift wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt oder wegen einer Straftat bestraft worden, so kann er von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers.

Der Auftragnehmer kann von weiteren Aufträgen ausgeschlossen werden, wenn ein von ihm benannter Nachunternehmer wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat der vorgenannten Art rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden ist und der Auftragnehmer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, die Rechtsverstöße des Nachunternehmers zu verhindern.

Darüber hinaus kann der Auftraggeber ab dem fünften Verstoß gegen die Verpflichtung aus Ziffer 19.6 (a) bis 19.6 (b) ZVB den Auftragnehmer für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren von weiteren Aufträgen ausschließen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers ist der Auftraggeber in den Fällen der vorgenannten Art des Weiteren berechtigt, den Vertrag zu kündigen

20. Bauzeit, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

- 20.1 Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, und zwar unabhängig von etwaigen Eintragungen in Bautagesberichten, Bauzeitenplänen und dergleichen. Er hat die Auswirkungen und bei nicht offenkundigen Behinderungen auch die Ursachen darzulegen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem Auftraggeber daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 20.2 Der genaue Arbeitsbeginn und das genaue Arbeitsende wird durch den Auftraggeber mit dem Auftragschreiben verbindlich festgesetzt, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben

ist.

- 20.3 Verlängerungen der Ausführungsfristen wegen Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (auch infolge von Witterungseinflüssen) begründen keine Ansprüche auf besondere Vergütung. Schadensersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 bleiben unberührt.
- 20.4 Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf § 6 Abs. 2 Nr. 2 VOB/B hingewiesen. Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Angebotsabgabe gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
- 20.5 Ausführungsfristen, die in der Leistungsbeschreibung nach Zeitraum (Werktage, Wochen, Monate) bemessen sind, werden bei Behinderung durch Witterungseinflüsse folgendermaßen verlängert:
Für die Fristverlängerung werden die zur Arbeitsausführung vorgesehenen Werktage berücksichtigt, an denen aus zwingenden witterungsbedingten Gründen Bauleistungen nicht erbracht oder bei denen die Ausführung der Bauleistungen spätestens 3 Stunden nach Beginn des Arbeitstages abgebrochen und an diesem Tag nicht wieder aufgenommen wurden. Diese Unterbrechung muss dem Auftraggeber am selben Tag angezeigt werden und bei einer zu erwartenden mehrtägigen Unterbrechung auch deren voraussichtliche Dauer.
Für Ausführungsfristen, die in der Leistungsbeschreibung nach Datum festgelegt sind, gilt o.g. Festlegung nicht.
- 20.6 Die Arbeiten sind kontinuierlich und zügig durchzuführen. Sie dürfen auch während der Ferien- und Urlaubszeit bzw. bei Kolonnenwechsel nicht unterbrochen werden. Arbeitsunterbrechungen, die durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände verursacht werden, bedürfen, auch wenn dadurch keine Überschreitung der Vertragsfristen eintritt, der vorherigen Einwilligung des Auftraggebers.

21. Verteilung der Gefahr (§ 7)

- 21.1 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit dem Bauwerk in endgültiger Lage körperlich verbundenen, in seine Bausubstanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
- 21.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile, sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als beson-

dere Leistung oder selbständig vergeben sind.

21.3 Zu der teilweise ausgeführten Leistung gehören darüber hinaus solche Teile von Kunstbauwerken, die wegen Besonderheit des Bauverfahrens (insbesondere Taktschiebe-, Durchpress-, Vorschub-, Absenkverfahren) nicht in endgültiger Lage hergestellt worden sind, aber sich in unmittelbarer Einbauposition, z. B. Vorschub- oder Absenkklage, befunden haben.

21.4 Der Auftragnehmer hat aus eigenem Antrieb alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung oder Minderung etwaiger Hochwasserschäden zu ergreifen.

Die zur Verhütung von Hochwasserschäden rechtzeitig und zweckmäßig ausgeführten Leistungen – hierzu kann auch die Bereitstellung von Arbeitskräften und Geräten gehören – werden nach den Preisen des Vertrages oder, so für diese Leistungen keine Preise im Vertrag vorgesehen sind, in angemessener Höhe vergütet.

Sind trotz Erfüllung der dem Auftragnehmer hiernach obliegenden Pflichten Hochwasserschäden nicht abzuwenden gewesen, so beschränkt sich die Verpflichtung des Auftraggebers auf den Ersatz der Kosten für die Wiederherstellung beschädigter Anlagen- und Bauteile bzw. der Kosten für die erforderliche Entschlammung und Aufräumarbeiten. Es wird kein Schadensersatz und kein Aufwendungsersatz für Gegenstände gem. nachstehender Ziffer 21.5 geleistet.

21.5 Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten bei drohender Hochwassergefahr alle Werkzeuge, Geräte, Rüstungen, Schalungen, Absteifungen, Baustoffe usw. welche verlorengehen oder im Wert gemindert werden können, aus der Gefahrenzone zu entfernen.

22. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtung aus § 4 Abs. 8 verstößt,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

23. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

23.1 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4, bleiben unberührt.

23.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben

sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach gesetzlichen Regelungen zulässig sind. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

24. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

24.1 Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung der Baustelle nach den gesetzlich, bauaufsichtlichen und weiteren Vorschriften (z. B. Unfallverhütungsvorschriften) erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat auch der ohne Beschäftigte auf einer Baustelle tätige Auftragnehmer die bei den Arbeiten anzuwendenden Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Hinweise des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators sowie den jeweiligen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu berücksichtigen. Sofern der Auftragnehmer gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, haftet er für sämtliche Schäden, die dem Auftraggeber aus diesem Verstoß erwachsen. § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 VOB/B bleibt hiervon unberührt.

24.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen.

Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind, es sei denn, dass die schädigenden Auswirkungen auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

- 24.3 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, noch nicht eingebauter Stoffe und Bauteile, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.
- 24.4 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder wesentlicher Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

25. Abnahme (§ 12)

- 25.1 Die Leistung wird förmlich abgenommen; der Auftragnehmer hat die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme (§ 12 Abs. 2), rechtzeitig schriftlich zu beantragen; Eine fiktive Abnahme gem. § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist ausgeschlossen.
- 25.2 Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und ohne gesonderte Vergütung die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. Das Recht des Auftraggebers, eigene Geräte zu stellen, bleibt unberührt.
- 25.3 In sich abgeschlossene Teile der Leistung (§ 12 Abs. 1) sind nur solche, für die im Vertrag ausdrücklich eine Teilabnahme sowie eine endgültige Feststellung und Bezahlung nach § 16 Abs. 4 vorgesehen sind.
- 25.4 Werden nicht in sich abgeschlossene Teile der Leistung abgenommen (§ 12 Abs. 2), so handelt es sich nur um vorbereitende Maßnahmen für die endgültige Abnahme.

26. Mängelansprüche

- 26.1 Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor der Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb ei-

ner vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer (Teil-) Kündigung bzw. (Teil-) Auftragsentziehung bedarf es in diesem Falle abweichend von § 4 Abs. 7 nicht.

- 26.2 Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und deren Zeitpunkt rechtzeitig mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 26.3 Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen endet nicht vor Ablauf der für die Vertragsleistung vereinbarten Verjährungsfrist.
- 26.4 Die Mängelbeseitigung ist förmlich abzunehmen. Mit der Abnahme beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen bezogen auf die Mängelbeseitigung.

27. Abrechnung (§ 14)

- 27.1 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Beteiligung des Auftraggebers an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis.
- 27.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 27.3 In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:
- Auftragnehmer
 - Auftraggeber
 - Nummer des Aufmaßblattes
 - Bezeichnung der Bauleistung
 - Ordnungszahl (OZ)

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

- 27.4 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 27.5 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge sind in EURO auf

zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

- 27.6 Für fertiggestellte Teile der Leistung oder der Teilleistungen hat der Auftragnehmer - unabhängig von den Aufstellungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 - endgültige Mengenberechnungen aufgrund von Zeichnungen oder gemeinsamen Feststellungen vorzulegen.
- 27.7 Für die Abrechnung mit DV-Anlagen gelten die Bestimmungen des Auftraggebers
- 27.8 Arbeitsgemeinschaften haben ein ungeteiltes Aufmaß und eine ungeteilte Rechnung vorzulegen; eine Aufteilung der von der Arbeitsgemeinschaft erbrachten Leistungen nach dem Arbeitsanteil der Mitglieder oder nach anderen Kriterien ist nicht zulässig.
- 27.9 Ist ein bestimmter Stoffverbrauch je Abrechnungseinheit vereinbart, so gilt für den Mehr- oder Minderverbrauch von Stoffen:
- Ein Mehrverbrauch wird nicht vergütet, wenn in der Leistungsbeschreibung oder in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart ist; § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
 - Liegt der tatsächliche Verbrauch unter dem vereinbarten und ist in der Leistungsbeschreibung oder in den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen nichts anderes vereinbart, so wird die Einsparung von der Vergütung abgezogen; dies gilt nicht für einzelne Stoffe in Stoffgemischen (z. B. für bituminöses Mischgut). § 13 bleibt unberührt.
- 27.10 Ist im Vertrag keine andere Regelung getroffen, so ist der Materialnachweis für die entsprechenden Positionen durch Vorlage der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen. Wiegescheine müssen folgende Angaben enthalten:
- Lieferwerk
 - Bezeichnung der Baustelle
 - Bezeichnung des Wägegutes
 - Nummer des Wiegescheines
 - Ort, Datum und Uhrzeit der Wägung (maschinengerecht)
 - Tara, Bruttogewicht (maschinengerecht)
 - Nettogewicht
 - Kennzeichnung des Fahrzeuges (betriebseigene Bezeichnung, amtliches Kennzeichen)
 - Unterschrift des Wägers
 - Unterschrift des Schachtmeisters
- Die Wiegekarten sind dem Auftraggeber täglich zur Unterschrift vorzulegen. Zur Abrechnung sind die unterschriebenen Originalwiegekarten (chronologisch geordnet und übersichtlich in Materiallisten zusammengestellt) und ein Materialnachweis (Soll-Ist Vergleich) beizufügen.

- 27.11 Der Auftraggeber behält sich vor, das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs auf einer öffentlichen Waage oder in Ausnahmefällen auf derselben Waage nachzuprüfen (Kontrollwägung).
- 27.12 Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag auf gemeinsame Feststellungen von Leistungen, deren Umfang sich später nicht mehr einwandfrei ermitteln lässt, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers.
- 27.13 Führt der Auftragnehmer die Erfassung und die Speicherung vermessungstechnischer Daten im Rahmen eines gemeinsamen Aufmaßes elektronisch durch (automatische Messwertregistrierung), so hat er vor Beginn der Feststellungen die vorgesehenen Messgeräte, Datenerfassungsgeräte, Datenspeicher und Schnittstellen mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die aufgenommenen Messdaten in die DV-Anlage des Auftraggebers eingelesen werden können. Nach Abschluss der gemeinsamen Messung, jedoch mindestens arbeitstäglich, ist ein übersichtlicher Ausdruck der Messdaten als Aufmaßblatt für den Auftraggeber zu erstellen.
- 27.14 Aufmaß und Abrechnung hat entsprechend den Teilen des Leistungsverzeichnisses und der vom Auftraggeber festgelegten Abrechnungsgrenzen zu erfolgen.
- 27.15 Abrechnungszeichnungen für den Auftraggeber sind zweifach anzufertigen. Die Aufmaßnummern sind nach Angabe für die jeweilig erfassten Bereiche in die Abrechnungszeichnungen einzutragen.

28. Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

- 28.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als Prozentsatz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind. Dies gilt auch, wenn der Preisnachlass auf die Angebots- oder Auftragssumme bezogen ist.
- 28.2 Änderungssätze bei vereinbarter Lohnleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

29. Rechnungen (§ 14 und 16)

- 29.1 Rechnungen (einschließlich Massenermittlung, Zeichnungen etc.) sind 3-fach einzureichen und ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 29.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - ggf. abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 29.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 29.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 29.5 Jeder Abschlagsrechnung ist eine Massenermittlung beizufügen. Mindestens jeder 3. Abschlagsrechnung sind Leistungsnachweise aufgrund von Zeichnungen oder von gemeinsamen Feststellungen, für fertiggestellte Teile der Leistungen oder von Teilleistungen möglichst schlussrechnungstauglich, beizufügen.
- 29.6 Soll ein in sich abgeschlossener Teil der Leistung nach § 16 Abs. 4 endgültig festgestellt und bezahlt werden, so ist darüber eine Teilschlussrechnung aufzustellen. Das gleiche gilt, wenn Leistungen nach § 6 Abs. 5 abgerechnet werden.

30. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 30.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,

- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel begründet keinen Vergütungsanspruch.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 30.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.
- 30.3 Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers ausgeführt werden. Für nicht genehmigte Arbeiten hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung.
- 30.4 Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten sind dem Auftraggeber spätestens am folgenden Arbeitstag vorzulegen. Für später eingereichte Stundenlohnnachweise besteht kein Anspruch auf Anerkennung.
- 30.5 Die Beaufsichtigung von Stundenlohnarbeiten ist mit den Vertragspreisen abgegolten.

31. Zahlungen (§ 16)

- 31.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 31.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 31.3 Bei Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.
- 31.4 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung

der Arbeitsgemeinschaft.

- 31.5 Sind eingereichte Schlussrechnungen nicht prüfbar, beginnt die Frist für die Schlusszahlung erst mit der Vorlage der für eine Prüfung und Feststellung geeigneten Schlussrechnung. Das unbestrittene Guthaben wird bei einer Verzögerung sofort als Abschlagszahlung angewiesen.
- 31.6 Ein angebotenes Skonto wird bei jeder einzelnen Zahlung (Abschlags-, Voraus-, Teilschluss-, Schlusszahlung, etc.) abgezogen, bei der die angebotene Zahlungsfrist eingehalten wird.
- 31.7 Die Frist zur Zahlung der Schlussrechnung einschließlich der dafür geltenden Skontofrist beginnt nicht vor der Abnahme der Vertragsleistung.

32. Überzahlungen (§ 16)

- 32.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 32.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

33. Abtretung (§ 16)

- 33.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können **ohne** Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag, einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur **mit** schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.
- 33.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,
- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrags unter Verwendung des vorgegebenen Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
 - wenn der neue Gläubiger dabei folgende Erklärung abgegeben hat:
„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist. Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Barzahlung), Abgang des Überweisungsauftrages oder des Schecks an die Kasse noch nicht sechs Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.“

33.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

34. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- 34.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 34.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 34.3 Die Sicherheit für Abschlagszahlungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 erstreckt sich auf die Erfüllung des Anspruches, dass die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile und / oder die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wofür die Abschlagszahlung gewährt wurde, im vollen Umfange vertragsgemäß eingebaut werden.

35. Bürgschaft (§§ 16 und 17)

- 35.1 Die Bürgschaft ist von
 - einem in den Europäischen Gemeinschaft
 - oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum

oder

- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentlichen Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.

35.2 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

35.3 Eine Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

35.4 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Annahme der Schlusszahlung zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat und
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat.

35.5 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

35.6 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

35.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

36. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Fremdsprachliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss von einem vereidigten Übersetzer beglaubigt sein. Maßgeblich und rechtsrelevant ist allein die deutsche Übersetzung. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

37. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

38. Vertragsänderungen

38.1 Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

38.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.

39. Zuverlässigkeit

39.1 Unternehmen können für einen Zeitraum von 2 Jahren von sämtlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden, wenn sie Verfehlungen begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.

39.2 Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters führen, sind unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten, insbesondere

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung (auch im geschäftlichen Verkehr) oder Vorteilsgewährung.
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Dienststelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, u.a. Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, sowie die Leistung von konkreten Planungs- und Ausschreibungshilfen, die dazu bestimmt sind, den Wettbewerb zu beeinflussen.

40. Folgen von Vertragsverletzungen

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft Pflichten dieses Vertrages, insbesondere Pflichten aus diesen ZVB, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

41. Vertragsstrafen

- 41.1 Alle nach diesem Vertrag vereinbarten Vertragsstrafen sind nur bei schuldhaften Verstößen gegen die Vertragsstrafe bewehrten Pflichten verwirkt.
- 41.2 Soweit der Auftragnehmer aus diesem Vertrag zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet ist, werden diese Vertragsstrafen insgesamt auf 5 % der Netto-Auftragssumme (Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer) begrenzt. Die Vertragsstrafe gem. Ziffer 23.1 ist von dieser Begrenzung nicht umfasst und tritt ggf. hinzu.
- 41.3 Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen. Die Vertragsstrafe gem. Ziffer 23.1 kann auch danach geltend gemacht werden.